



2017

MERKBLATT

Freizeiten-Zuschuss für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien (LFP Pos. 2.3.2.2)

Zuschussberechtigt:

Hamburger Teilnehmer_innen (TN) vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
Bis zu 33 % der Teilnehmer_innen dürfen ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg haben,
wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Dauer: mindestens 9 Tage, höchstens 21 Tage (einschließlich An- und Abreisetag = 2 Tage).

Teilnehmer_innenzahl: mindestens 5 Jugendliche und 1 LeiterIn.

Zuschusshöhe: maximal 20,00 € pro Tag/TN
zuzüglich Ausgaben für An- und Abreise bis zu 105,00 € pro TN.

Antragsfristen:

Hauptantrag: 3 Monate vor Freizeitbeginn
ausgefüllter „roter Antrag“ 6 Wochen vor Freizeitbeginn

(„rote Anträge“ werden nach Eingang des Hauptantrages zugesandt).

Zum roten Antrag gehören folgende vorzulegende Unterlagen:

- Letzte monatliche Gehalts-/Lohnbescheinigung - (bei Selbständigen letzte Einkommenserklärung),
- gültiger Wohngeldbescheid,
- gültiger Pflegegeldbescheid,
- gültiger Mietnachweis,
- gültiger Rentenbescheid,
- gültiger Nachweis über Bezüge von Arbeitslosengeld I bzw. II
- gültiger Nachweis über Bezüge von Hilfe zum Lebensunterhalt,
- gültiger Nachweis über evtl. Unterhaltsleistungen (amtliche Unterlagen).

Wichtig!!!

Kontoauszüge reichen nicht!!!
Es müssen Kopien der Verträge bzw. der Bescheide sein.

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen vor Fahrtbeginn mit, wer zuschussberechtigt ist.

Abrechnungsfrist: spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Freizeit.

Zur Abrechnung gehören folgende Unterlagen:

- Rechnungen und Quittungen im Original
(jeweils nach Kostengruppen s. Kostenaufstellung geordnet auf DIN-A 4 Bögen aufgeklebt)
- Kostenaufstellung
- TN-Listen (Unterschrift aller TN und Leiter_innen)
- Sachbericht (Angabe über Dauer, Ziele, besondere Ereignisse, Erfolge und Probleme)
- Verwendungsnachweis
- Dokumentationsbogen Einsichtnahme erweiterte Führungszeugnis

Zuschuss-Auszahlung: 70 % nach Abrechnungskontrolle
30 % am Ende des Jahres

Die Katholische Jugend Hamburg ist eine Kooperation der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaft und der Jugendseelsorge in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Katholische Jugend Hamburg
Landesstelle
Lange Reihe 2
20099 Hamburg

Telefon: 040 / 22 72 16 - 0
Fax: 040 / 22 72 16 - 33
kjh@kjh.de
www.kjh.de

Bankverbindung: DKM Darlehnskasse Münster
BLZ: 400 602 65 / Konto: 22 085 500
IBAN: DE83 4006 0265 0022 0855 00
BIC: GENODEM1DKM

Einkommensprüfung

Das Familieneinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.) und abzüglich der angemessenen Kosten für die Unterkunft (jedoch ohne Heizung und Warmwasser), bei Eigenheimen entsprechend (Zins- und Tilgungsdienste), jedoch nicht mehr als 25% des Nettogesamteinkommens die folgenden zu errechnenden Bemessungsgrenzen nicht überschreiten:

Höhe der Bemessungsgrenzen

Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt

Alleinstehende junge Menschen, 612,00 €
wenn sie sich noch in der Schulausbildung (allgemeinbildende Schulen) befinden oder deren Mindesteinkommen im Sinne des Betrages dieser Bemessungsgrenze nicht überschritten wird.

Elternpaare und alleinerziehende Personen 1.091,00 €

Für jedes im Haushalt lebende Kind wird jeweils dem Alter entsprechend der folgende Betrag hinzugefügt:

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	355,50 €
- vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	405,00 €
- vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	459,00 €
- volljährig junge Menschen im Familienhaushalt	546,00 €

Erläuterungen zum Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen gehört das gesamte Einkommen in der Familie.

Das Einkommen der Stiefväter oder -mütter wird angerechnet. Das Einkommen im Haushalt lebender Geschwister ist mit anzurechnen.

Achtung: Unterhaltszahlungen werden beim zahlenden wie beim empfangenden Elternteil mitgerechnet (be- und entlastend) und sind nicht mehr Teil der 15% für besondere Belastungen.

Angerechnet werden:

- | | |
|---|---|
| - Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes | - Nettoeinkommen des Ehepartners |
| - Kindergeld | - bzw. Lebensgefährten |
| - Beihilfen (BAföG, BAB) | - Erziehungshilfen |
| - Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger) | - Arbeitslosengeld I |
| - Unterhaltsleistungen an/vom geschiedenen / getrennt lebenden Ehepartner | - Renten und Rentenzuschüsse |
| | - Urlaubs-, Weihnachtsgeldzahlungen, sonstige Gratifikationen |

Eine **Einkommensprüfung entfällt** bei:

- Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII)
- Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- bei Pflegeeltern
- bei Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung
- bei Vorlage eines gültigen Kita-Gutscheins oder einer Tagespflegebewilligung mit Mindestbeitrag für den/die Teilnehmer_in oder Geschwisterkind
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG)

Der Eigenbeitrag (Elternbeitrag) zu den anerkannten Gesamtkosten für eine Freizeit beträgt:

- bei Ferienfreizeiten von **9 bis 12 Tagen** mindestens **28,50 €**
- bei Ferienfreizeiten von **13 bis 14 Tagen** mindestens **45,50 €**
- bei Ferienfreizeiten von **15 bis 21 Tagen** mindestens **67,00 €**